## Änderungsantrag zur FKGO:

Die FK möge folgende Änderungen am Änderungsentwurf der FKGO beschließen:

- a) Ergänze: **Präambel:** "Die nachstehende Geschäftsordnung bedient sich dem generischen Maskulin. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser GO gelten für alle Menschen unabhängig ihres Geschlechts in gleicher Weise."
- b) Streiche in §3 (4) Punkt 2. Die nachfolgenden Punkte haben demnach neu nummeriert zu werden.
- c) Fasse **§9 (4)** in zwei sinngemäß separierte Absätze (Zitieren und Befangenheit). Durch den neu Entstandenen Absatz (5) hat eine Neunummerierung zu erfolgen.
- d) Ersetze in §15 (neu 5) "In Sonderfällen" durch "Auf begründeten Antrag"
- e) Ergänze **§17 (1)** nach "Die Abwahl oder der Rücktritt des Vorsitzenden" mit "oder seinem Stellvertreter"
- f) Füge in §17 als neuen Absatz (2) ein "Der Posten des Vorsitzenden und seines Stellvertreters können nicht von Personen mit gleicher Fachschaftszugehörigkeit besetzt werden." §17 ist demnach neu zu nummerieren.
- g) Fasse in **§17 (neu 4)** sinngemäß "Vorstellung und Vorsitz" in 2 separate Absätze. Es muss erneut eine um Nummerierung von §17 nachfolgen.
- h) Ersetze in **§18 (4)** "Diese Aufgabe ist nicht übertragbar" durch "Diese Aufgabe ist nur auf den offiziellen Stellvertreter übertragbar".
- i) Füge in §19 (4) nach "dem Ältestenrat" "oder dem Nachfolgenden Gremium" ein.
- j) Ersetze in §22 "Gutdünken" durch "eigenen ermessen".
- k) Ergänze **§24 (3)** um "Zudem können Fakultätsbezogene Themen, die über die Kapazität der FK hinausgehen auf diesen Teilkonferenzen behandelt werden."
- l) Streiche **§24 (4)**
- m) Ergänze in §25 (5) Punkt 9. "Die vom Protokollanten unterschriebenen" Protokoll der Wahl der Kassenprüfer.
- n) Setze **§25 (11)** als neu (6). Es hat eine, um Nummerierung des Absatzes zu erfolgen.
- o) Fasse **§25 neu (6)** wie folgt neu: "Kassenprüfer kann nur sein, wer weder im geprüften Zeitraum noch zum Prüfungszeitpunkt Mitglied des FSR oder Teil des Vorstands der FSV war beziehungsweise ist. Kassenprüfer müssen Teil der Studierendenschaft der RFWU Bonn sein."
- p) Füge in **§25 neu (11)** nach "geprüft" ein "oder angewiesen" ein.
  - Fasse §27 ab (2) wie folgt neu:
    - (3): Die AFsG werden im Haushaltsplan in nach Semestern getrennten Posten gelistet.
    - (4): Die Beträge im Haushaltsplan für die AFSG des im Haushaltsjahr zu Ende gehenden Sommesemesters und des zu Ende gehenden Wintersemesters wird in Anlage I zur FKGO festgelegt.
    - (5): Die Beträge im Haushaltsplan für die übrigen Semester berechnen sich aus der Differenz des entsprechenden Betrages im vorherigen Haushaltsjahr und der Summe der im vergangenen Haushaltsjahr ausgezahlten Mitteln.
    - (6): Mittel die nach § 26 nicht beantragt wurden, werden nach Antragsfristende, im nächsten Haushaltsjahr als Überschuss aufgeführt.
- q) Ergänze in §28 (5) im ersten Satz um "tabellarisch".
- r) Fasse **Anlage I zur FKGO** wie folgt neu:
  - §1 Summe der AFsG
    - (1) Der im Haushaltsplan vorgesehene Posten für AFsG eines endenden Semsters beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, 40.000€.

- (2) Im Haushaltsplan 2019/20 beträgt der gemeinsame Posten für die AFsG der Semester Wintersemester 2019/20 und Sommersemester 2019 35.000€.
- (3) Für die Berechnung der AFSG der Semester Wintersemester 2019/20 und Sommersemester 2019 wird abwischend von Abs. 2 mit einem Betrag von jeweils 40.000€ gerechnet.
- (4) Zur Berechnung der Beträge der AFsG der Semester Wintersemester 2019/20 und Sommersemester 2019 im Haushaltsplan 2020/21 wird abwischend von Abs. 2 von einem Betrag von jeweils 40.000€ ausgegangen.

## § 2 AFsG-Sockelsatz

- (1) Soweit nicht anders bestimmt, beträgt der AFsG-Sockelsatz 1000 €.
- (2) Für das Sommersemester 2019 und das Wintersemester 2019/20 beträgt der AFsG-Sockelsatz 500 €.
- s) Die FKGO möge um ein Abkürzungsverzeichnis ergänzt werden.

Begründungen erfolgen mündlich.